

Gespräch mit Manuel Díez de Velasco in El País (3. Oktober 1988)

Legende: Einige Tage vor seinem Amtsantritt als Richter am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften gibt Prof. Manuel Díez de Velasco der spanischen Tageszeitung El País ein Interview. In diesem Gespräch, das am 3. Oktober 1988 erschienen ist, geht es vor allem um die Rolle und die Befugnisse des Gerichtshofes.

Quelle: El País. 03.10.1988. Madrid. "Manuel Díez de Velasco: "Las competencias estatales ceden ante las comunitarias"".

Urheberrecht: (c) Übersetzung CVCE.EU by UNI.LU

Sämtliche Rechte auf Nachdruck, öffentliche Verbreitung, Anpassung (Stoffrechte), Vertrieb oder Weiterverbreitung über Internet, interne Netzwerke oder sonstige Medien für alle Länder strikt vorbehalten. Bitte beachten Sie den rechtlichen Hinweis und die Nutzungsbedingungen der Website.

URL:

http://www.cvce.eu/obj/gesprach_mit_manuel_diez_de_velasco_in_el_pais_3_oktober_1988-de-1fca6882-89eb-46d4-a6f2-4foa058889f8.html



Publication date: 05/07/2016

Interview: Europäische Gespräche

Manuel Díez de Velasco: „Die gemeinschaftlichen Befugnisse haben Vorrang vor den nationalen Kompetenzen“

Der zweite spanische Richter am Gerichtshof der EG glaubt an die politische Tragweite dieses Organs

BONIFACIO DE LA CUADRA, - Madrid

Manuel Díez de Velasco, 62, Professor für internationales öffentliches Recht, wird am kommenden Donnerstag sein Amt als dreizehnter Richter – und zweiter Spanier – am Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften antreten. Sitz des Gerichtshofs ist Luxemburg, wo Díez de Velasco sechs Jahre lang sein Amt ausüben wird. Nach Ansicht von Professor Díez de Velasco ist der Prozess in Richtung einer europäischen Union, in der die staatlichen Befugnisse zugunsten der gemeinschaftlichen abnehmen, nicht rückgängig zu machen, da letztere mehr Gewicht haben. Der neue spanische Richter ist der Ansicht, der Gerichtshof habe vorherrschend eine wirtschaftliche Tragweite, „aber „auch eine politische“, sagt er. Das Verfahren, das der Ernennung von Díez de Velasco zum zweiten spanischen Richter vorausgegangen ist, war vornehmlich durch Spannungen mit Italien gekennzeichnet.

Frage. Welche positiven Auswirkungen kann Spanien sich durch die Tatsache erhoffen, dass zwei spanische Richtern am Europäischen Gerichtshof vertreten sind?

Antwort. Die Richter müssen unparteiisch sein, deshalb wird es keine besonderen Vorteile für Spanien geben.

F. Weshalb hat also Italien so großes Interesse gezeigt?

A. Das ist eine Prestigefrage.

F. Der zweite spanische Richter Gil Carlos Rodríguez Iglesias ist genau wie Sie Professor für internationales öffentliches Recht. Trotzdem stammen die meisten Fragen, mit denen sich dieses Gericht befasst, aus dem Privatrecht.

A. Sowohl Gil Carlos als auch ich haben immer Gemeinschaftsrecht gelehrt, ich besonders in den letzten acht Jahren.

F. Handelt es sich um ein Gericht mit ausschließlich wirtschaftlicher oder auch politischer Tragweite?

A. Es hat aufgrund des Wesens der EWG, der EGKS oder Euratom eine vorherrschend wirtschaftliche Tragweite, aber es hat auch eine politische Bedeutung. Es hat sich zu Fragen der Menschenrechte, der Sozialpolitik und der Umwelt geäußert.

F. Über welche Befugnisse verfügt das Gericht, um seine Entscheidungen durchzusetzen?

A. Das Gericht selbst vollstreckt seine Entscheidungen nicht, aber bisher haben sich die Mitgliedstaaten der Gemeinschaft nur in sehr vereinzelt Fällen geweigert, diese auszuführen. Manchmal wurden sie erst nach einem zweiten Urteil zu derselben Angelegenheit vollstreckt, was eine moralische Verurteilung nach sich zog.

F. Welche Vorschriften haben Vorrang: die der EG oder die des nationalen Rechts?

A. In Konfliktfällen zwischen zwei Staaten können die nationalen Richter Vorabentscheidungsersuchen unterbreiten. Der Gerichtshof entscheidet dann, welche Interpretation des Gemeinschaftsrechts, das vorrangig ist, die korrekte ist.

Besonderes Recht

F. Einige Spezialisten auf diesem Gebiet haben das vom Gerichtshof angewandte Recht als föderal bezeichnet. Sie haben hingegen immer daran festgehalten, dass es sich um internationales Recht handelt.

A. Das ist eine Frage der Schule. Ich bin der Ansicht, dass es sich um internationales Recht handelt, weil die Gemeinschaft Außenbeziehungen pflegt. Dass es sich bei dem Recht der Europäischen Gemeinschaft um ein spezielles internationales Recht handelt, steht auf einem anderen Blatt. Man kann nicht von föderalem Recht sprechen, da wir keine Staatenföderation sind, genau genommen auch nicht von internationalem Recht, da es spezifischer ist.

F. Welche Rolle kann der Gerichtshof in Luxemburg in der Dreiecksbeziehung zwischen Gemeinschaft, Staat und autonomen Regionen spielen?

A. Da es der Staat ist, der Völkerrechtsfähigkeit besitzt, muss er im Prinzip das Gemeinschaftsrecht ausführen und kann sich an den Gerichtshof wenden. Die autonomen Regionen können Durchführungsbefugnisse übernehmen, aber nicht direkt den Gerichtshof anrufen. Das ist beispielsweise für Spanien ein heikles Thema. Die Deutschen haben eine Lösung gefunden, die darin besteht, dass die Vertretung der Bundesrepublik durch eine Abordnung der einzelnen Bundesländer ergänzt wird, die sich turnusmäßig abwechseln.

F. Worauf läuft Europa hinaus: auf eine Staatenföderation, ein Europa der Vaterländer oder einen Mehrregionen-Staat?

A. Wir befinden uns im Prozess der europäischen Einigung. Die Staaten werden sicherlich nach und nach über immer weniger Befugnisse verfügen, da es mehr Gemeinschaftsbefugnisse geben wird.

F. Fördert oder *hemmt* der europäische Einigungsprozess die Tendenz zur Autonomie?

A. Das Problem der Regionen ist in vielen europäischen Ländern zu beobachten. Deutschland, Italien, Spanien, Belgien ... und sogar das so unglaublich zentralistische Frankreich befinden sich in einem Autonomieprozess. Der Rückzug ins Regionale findet sich heutzutage einfach überall.

Der Luxemburger Gerichtshof wendet die „Verfassung“ von Europa an.

B. DE LA C., - Madrid

Der dreizehnte Richter des Luxemburger Gerichtshofs erklärt, dieses Organ der Europäischen Gemeinschaft (EG) übernehme „Aufgaben, die denen der Verfassungsgerichte gleichkommen“. Manuel Díez de Velasco gehörte sechs Jahre lang einem solchen an, nämlich dem spanischen Verfassungsgericht. Bei der Auslegung des Gemeinschaftsrechts entscheidet der Europäische Gerichtshof vor allem in Vorfragen, die von den nationalen Richtern eingereicht werden, in Klagen von Staaten gegen einen Staat oder ein gemeinschaftliches Organ oder in von Bürgern gegen Staaten vorgebrachte Beschwerden wegen Verstoßes gegen das Gemeinschaftsrecht. Díez de Velasco hat sich ganz besonders für den Schutz der Menschenrechte, sowohl sozioökonomischer als auch individueller Art, eingesetzt. Er unterstreicht die Bedeutung, die in der Einheitlichen Europäischen Akte der Förderung der benachteiligten Regionen zukommt. „Obwohl der Schutz der Menschenrechte wesentlich in den Kompetenzbereich des Straßburger Gerichts fällt, welches dem Europarat angehört“, sagt er, „hat sich doch auch der EuGH um die Menschenrechte gekümmert. Nicht, indem er direkt ihre Verletzung verurteilt, sondern indem er allgemeine Prinzipien bezüglich der Auslegung des Gemeinschaftsrechts anwendet.“

Themen wie Freizügigkeit und der freie Verkehr der Arbeitnehmer sowie die Niederlassungsfreiheit oder die Beseitigung von Diskriminierungen beispielsweise gegenüber Frauen machen einen Hauptteil der Tätigkeit des Luxemburger Gerichtshofs aus. Díez de Velasco erklärt, dass der einzelne Bürger sich zwar nur wegen

Verstößen wirtschaftlicher Art direkt an den Gerichtshof wenden kann, aber dennoch „indirekt über die Vorfragen eine ausschlaggebende Rolle spielt“.

Veröffentlicht in der Tageszeitung EL PAÍS vom 3. Oktober 1988 im internationalen Nachrichtenteil. Autor: Bonifacio de la Cuadra.